



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 33.

Mittwoch, den 25. April.

1883.

Die heute ausgegebene Nr. 11 der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe enthält: Nr. 15. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. April 1883.

Verordnung,

betreffend das Verfahren zur Tilgung der Räude (Schorf, Grind) unter den Schafen.

Auf Anregung des Reichskanzlers soll mit Zustimmung der betreffenden Bundesregierungen im Interesse der deutschen Wollproduction in den westlich der Elbe belegenen Bundesgebieten in diesem Jahre nach der Schaffschur auf Grund der Vorschrift im § 123 der Instruction zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ein allgemeines Tilgungsverfahren gegen die Räude (Schorf oder Grind) der Schafe stattfinden. Es werden zu diesem Zwecke für das hiesige Land folgende Bestimmungen angeordnet:

1. Die Schaffschur ist in diesem Jahre vom 1. bis zum 16. Juni vorzunehmen, damit vom 18. Juni an mit dem Tilgungsverfahren begonnen werden kann.
2. Das Tilgungsverfahren findet unter Leitung der Kreisthierärzte an bestimmten Plätzen und bestimmten Terminen statt, die von den Verwaltungsbehörden bekannt gemacht werden. Da sich aus den angestellten Ermittlungen ergeben hat, daß die Räude in den Schäfereien des Landes weit verbreitet ist und alle

Schafbestände als räudekrank anzusehen sind, so sind sämtliche Schafe der betreffenden Bezirke zu diesen Terminen zu stellen.

3. Das Verfahren besteht darin, daß die räudekranken Schafe in Kübeln, die eine Mischung von 1,5 Kgr. Carbonsäure, 1 Kgr. ungelöschten Kalkes, 3 Kgr. grüner Seife, 3 Kgr. Soda und 260 Liter warmen Wassers für je 100 Schafe enthalten, mittelst einer Wurzelbürste gereinigt werden.
4. Die Reihenfolge der Schafheerden bei dem Tilgungsverfahren wird von den Behörden bestimmt.
5. Der Kreisthierarzt hat zu bestimmen, ob und bei welchen Schafen das Verfahren nach 8 Tagen zu wiederholen ist.
6. Diejenigen Besitzer von Schafheerden, welche der Meinung sind, daß diese frei von Räude sind und dem Verfahren nicht unterzogen zu werden brauchen, haben dies den Verwaltungsbehörden unmittelbar nach der Schaffschur, doch vor dem Termine des Tilgungsverfahrens, anzuzeigen. Es soll dann eine Revision stattfinden und im Falle sich die Räude zeigt, nach § 52 des Viehseuchengesetzes verfahren werden; die Betreffenden verfallen ebenso in Strafe, wie die, deren Schafe ohne vorherige Anzeige in den Terminen nicht gestellt sind, falls sich das Vorhandensein der Räude bei der Revision herausstellt.
7. Während der Dauer des Curverfahrens dürfen keine Schafe von auswärts eingeführt werden.
8. Nach dem Curverfahren sollen die Schafe 4 Wochen im Freien bleiben und ihre Ställe

nicht beziehen. In dieser Zeit soll aus diesen der Dünger entfernt und die Krippen, Rausen und Hürden nach Angabe des Kreisthierarztes desinficirt werden.

9. Die Kosten des Verfahrens sollen nach Maßgabe der Ausführungsverordnung vom 31. März 1881 zum Reichsseuchengesetze § 19—22 berechnet werden.

Es wird erwartet, daß die Schafbesitzer die Ausführung dieser in ihrem eigenen Interesse erlassenen Verordnung bereitwillig fördern werden.

Detmold, den 16. April 1883.

Fürstlich Lippische Regierung.

Eichenburg.

Nachstehende Ausführungsbestimmungen, welche der Bundesrath am 11. d. M. beschloffen hat, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 21. April 1883.

Fürstlich Lippische Regierung.

Eichenburg.

Ausführungsbestimmungen

zur

Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883.

1. Bei der Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art aus dem Auslande ist der nicht amerikanische Ursprung derselben durch Zeugnisse entweder

a) des für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Konsuls,

oder

b) der zuständigen Polizeibehörde des Ursprungslandes

nachzuweisen. Im letzteren Falle (b) muß die Zuständigkeit der bescheinigenden Polizeibehörde durch den deutschen Konsul (a) besonders beglaubigt sein. Einer solchen Beglaubigung bedarf es jedoch im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn für die nach Maßgabe des mit diesem Reich unterterm 25. Februar 1880 abgeschlossenen Vertrages (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 4) ausgestellten oder beglaubigten Ursprungszeugnisse nicht.

Ist das Ursprungszeugniß nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so muß auf Erfordern der die Einfuhr kontrollirenden oder die Eingangsabfertigung bewirkenden Behörde eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung von dem Einführenden bezw. Waarenführer beigelegt werden.

Die Ursprungszeugnisse dürfen nicht früher als 30 Tage vor dem Eintreffen der zugehörigen Sendungen an der deutschen Grenze von den unter a und b bezeichneten Behörden ausgestellt sein; dieselben sind bei der Einfuhr der Sendung dem Grenzeingangsamte oder der die Einfuhr kontrollirenden sonstigen Behörde zu übergeben und werden daselbst zurückbehalten.

2. Bei der Einfuhr von lebenden Schweinen aus dem Auslande müssen dieselben in den Ursprungszeugnissen nach Stückzahl, Gattung (Race), Farbe, sowie nach etwaigen besonderen äußeren Kennzeichen thunlichst genau bezeichnet werden; ferner muß darin noch besonders bescheinigt werden, daß die Thiere in (Oesterreich-Ungarn, Belgien etc.) aufgezogen sind und innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung nach Deutschland in einem zum Bezirke der attestirenden Amtsstelle gehörigen bestimmt zu bezeichnenden Orte gestanden haben.

Bei der Einfuhr von lebenden Spanferkeln (Schweinen von weniger als 10 kg Gewicht) genügt die summarische Bezeichnung derselben im Ursprungsatteste nach Zahl und Gattung (Race), sowie die Bescheinigung, daß dieselben in (Oesterreich-Ungarn, Belgien etc.) geboren sind.

3. Bei der Einfuhr von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art aus dem Auslande muß eine Bescheinigung beigebracht werden, in welcher

a) die Gattung der Waaren, die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart und Signatur angegeben ist; hierbei können größere Stücke durch einen von der betreffenden Polizeibehörde aufgedruckten Stempel identifizirt werden;

ferner muß

b) die Angabe des Namens und Wohnorts des Fleischwaarenfabrikanten, welcher die bezüglichen Waaren hergestellt hat, sowie die Bestätigung darin enthalten

sein, daß der Wohnort des Fabrikanten zum Bezirke der attestirenden (nicht amerikanischen) Amtsstelle gehört, der Fabrikant sich weder mit der Verarbeitung von Schweinen, Schweinefleisch und Speck amerikanischen Ursprungs noch mit dem An- oder Verkauf oder der Vermittelung von Geschäften in derartigen Artikeln amerikanischen Ursprungs befaßt, daß endlich die eingeführten Waaren aus Thieren nichtamerikanischen Ursprungs hergestellt sind.

4. Von der konsularischen Beglaubigung der Ursprungszeugnisse (Nr. 1) kann nach der Bestimmung des Vorstandes des Grenzeingangsamts oder der die Einfuhr kontrollirenden Behörde dann abgesehen werden, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß die bescheinigende Behörde die zuständige Polizeibehörde des Ursprungslandes ist.

Bei der Einfuhr von lebenden Schweinen (Nr. 2) kann nach der Bestimmung desselben Vorstandes von der Beibringung des Ursprungszeugnisses (Nr. 1) Abstand genommen werden, wenn über die Abstammung der Thiere aus anderen Ländern als Amerika kein Zweifel besteht, daher insbesondere, wenn durch Vorlegung von Facturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen oder in anderer Weise der nicht-amerikanische Ursprung erwiesen ist.

5. Die vorstehenden Bestimmungen können von den Landesregierungen für den kleinen Grenzverkehr außer Anwendung gesetzt werden; ebenso bedarf es keines besonderen Nachweises der Abstammung in jenen Fällen, in welchen einzelne der in Frage stehenden Waaren von Reisenden unter dem Reisegepäck bzw. als Passagiergut mitgeführt werden.

6. Fehlen bei der Einfuhr der in Frage stehenden Thiere und Waaren die erforderlichen Ursprungszeugnisse, oder entsprechen die bei der Sendung befindlichen Zeugnisse den gegenwärtigen Bestimmungen nicht oder stimmen die Sendungen mit den zugehörigen Ursprungszeugnissen nicht überein und kann auch nicht alsbald hierüber genügende Aufklärung gegeben werden, so hat, sofern nicht wegen Zuwiderhandlung gegen das fragliche Einfuhrverbot das Strafverfahren ein-

zuleiten ist, nach Maßgabe des § 139 des Vereinszollgesetzes die Zurückschaffung der Gegenstände einzutreten.

Bekanntmachung,

die Auflösung der Lippischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

In der am 7. v. Mts. zu Lemgo abgehaltenen Generalversammlung der Lippischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft haben die erschienenen Mitglieder derselben einstimmig beschlossen, die Gesellschaft wegen der ungünstigen Geschäftslage aufzulösen und die nach Bezahlung sämtlicher Forderungen noch verbleibenden geringen Mittel der Gesellschaft nach Maßgabe des § 67 der Statuten vom 7. April 1880 zu vertheilen.

Diese Beschlüsse sind von Fürstlicher Regierung genehmigt und werden von der unterzeichneten Direction zur Ausführung gebracht werden.

Detmold, den 20. April 1883.

Die Direction der Lippischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Rohdewald.

Bauverding.

Die Arbeiten und Lieferung zu einem in Detmold auszuführenden

Kassen- und Kataster-Verwaltungsgebäude, veranschlagt:

die Erd- und Maurer-Arbeiten zu	20300 M.
die Maurer-Materialien incl. Werksteine zu	35000 "
die Zimmer-Arbeiten und Materialien zu	5635 "
die Dachdecker- und Klempner-Arbeiten zu	6000 "
die Tischler-Arbeiten zu	12032 "
die Schmiede- und Schlosser-Arbeiten incl. Eisen doch excl. Defen zu	5700 "
die Glaser- und Anstrich-Arbeiten zu	4800 "

in Summa zu 89467 M.

sollen im Wege der öffentlichen schriftlichen Submission verbungen werden.

Unternehmer wollen ihre Offerten, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen, bis spätestens zum

28. April d. J., Mittags 12 Uhr,
bei dem Unterzeichneten einreichen, auf dessen
Büreau um diese Stunde die Eröffnung der ein-
gelaufenen Offerten stattfindet.

Zeichnungen, Anschläge und Baubedingun-
gen können vorher bei dem Unterzeichneten ein-
gesehen werden.

Detmold, den 14. April 1883.

Der Baumeister.
Petri.

Öffentliche Zustellung.

Die Ehefrau Bertha Braun, verwittwet
gewesene Grauwinkel, geb. Nolting, auf
der Stärkfabrik bei Salzuflen, Klägerin, vertre-
ten durch den Rechtsanwalt Preuß in Detmold,
klagt gegen ihren Ehemann, Cigarrenarbeiter
Bernhard Georg Braun, gebürtig aus
Trier, jetzt unbekannten Aufenthalts, Beklag-
ten, wegen böswilligen Verlassens mit dem An-
trage auf Trennung der Ehe dem Bande nach
und den Beklagten für den schuldigen Theil zu
erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen
Verhandlung des Rechtsstreits vor die I A Ci-
vilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Det-
mold auf den

9. Juli 1883, Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten
Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird
dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 17. April 1883.

Wesener,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

Bekanntmachung

In der Nacht vom 18/19 d. M. sind dem
Wirth F. Brinkmann in Lage gestohlen
worden:

1. ein dunkelgrauer Ueberzieher mit schwarzem
Futter und blaugestreiftem Ärmelfutter,
 2. sechs Paar lange grauwollene Strümpfe,
 3. ein Kissenbezug von blaugestreiftem Leinen.
- Um Nachforschung nach dem Diebe wird
ersucht.

Detmold, 24. April 1883.

Der Erste Staatsanwalt.
Gunnaeus.

Schulvorstandswahl!

Der Herr Landgerichtspräsident Wasserfall
hat das Amt eines Mitgliedes des Schulvorstan-
des niedergelegt.

Termin zur Ersatz-Wahl für die bis zum
1. Januar 1888 dauernde Amtszeit des Aus-
scheidenden wird auf

Mittwoch, den 2. Mai 1883,

Morgens 10—1 Uhr,

auf dem Rathhause, Zimmer Nr. 5, anberaumt,
wozu die stimmberechtigten Bürger eingeladen
werden.

Es sind im Amte die Herren:

Geheimer Medicinalrath Dr. Kirchner,
Camerarius Grote,
Oberlehrer Winkelssejer,
Schmied Wißmann,
Mühlenpächter Nagel,
Hofsattler Wüstenhöfer,
Schneidermeister L. Pieper.

Detmold, den 19. April 1883.

Der Magistrat.
Petri.

Die städtischen Steuern und Abgaben, welche
nach dem Voranschlag pro 1883 bewilligt sind,
gelangen zur Hebung:

1. Classen- und Einkommensteuer 8 Simpla
in den Monaten:
Februar, April, Mai, Juni, Juli, August,
October und November.
2. Grund- und Häusersteuer in den Monaten:
März, Mai, Juni, September und No-
vember.
3. Gewerbesteuer im Monat Juni.
4. Armensteuer (2 Simpla der Classen- und
Einkommensteuer) in den Monaten:
März und December.

Detmold, den 21. April 1883.

Der Magistrat.
Petri.

Heinrich Orske, geboren zu Bechter-
dissen, wohnhaft zu Lage, beabsichtigt nach
Nord-Amerika auszuwandern.

Lage, den 21. April 1883.

Der Magistrat.
Bachmann.

In unser Firmenregister ist heute, dem Antrag des Kaufmann Th. Limberg entsprechend, eingetragen sub Nr. 9:

„die Firma ist gelöscht.“

Detmold, den 20. April 1883.

Fürstliches Amtsgericht II.
Heldman.

Zur Eröffnung eines von der verstorbenen Amalie Reese zu Heiligenkirchen errichteten Testaments ist Termin angesetzt auf

Dienstag, den 1. Mai d. J.,

Morgens 10 Uhr,

zu welchem die etwaigen Betheiligten hierdurch geladen werden.

Detmold, den 19. April 1883.

Fürstliches Amtsgericht Abtheilung III.
Eberhardt.

Lemgo. Auf Antrag eines ingrossirten Gläubigers ist durch heutigen Bescheid die Subhastation des Wohnhauses des Bürgers Wilhelm Bayon Nr. 102 d. B. der Slaver Bauerschaft hierf. erkannt und Termin dazu auf

Dienstag, den 5. Juni 1883,

Morgens 10 Uhr,

anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Taxat und Verkaufsbedingungen 8 Tage vor dem Termine hier eingesehen werden können und der Zuschlag bei einem Gebote von mehr als $\frac{2}{3}$ des Taxats erteilt wird.

In dem gedachten Termine haben diejenigen, welche Anspruch auf Befriedigung aus den Kaufgeldern erheben oder dingliche Rechte an die Kaufobjekte zu haben vermeinen, ihre Ansprüche so gewiß anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen werden sollen und die

nicht angemeldeten Rechte dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Lemgo, den 19. April 1883.

Fürstliches Amtsgericht I.

gez. Pothmann.

Beglaubigt:

Schley.

Gerichtsschreiber.

Blomberg. In Sachen, die Entmündigung des Colon Bohlke Nr. 61 zu Elbringen betr., sind an Stelle der bisherigen Curatoren der Colon Christian Wesemann Nr. 71 zu Elbringen und der Leihzüchter Heinrich Schmidt auf Nr. 72 das. zu Güterpflegern des p. Bohlke ernannt, und als solche verpflichtet.

Blomberg, den 14. April 1883.

Fürstliches Amtsgericht Abth. I.
Brandes.

Lage. Zur Eröffnung des Testaments der Witwe Drexhage zu Wissentrup ist Termin auf

Mittwoch, 2. f. M., Morgens 11 Uhr,

angesetzt, wozu Betheiligte sich einfinden können.

Lage, 18. April 1883.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Horn. In Sachen, den Zwangsverkauf des Colonats Richts Nr. 89 zu Rohlfstädt betr., sind diejenigen, welche ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, durch Ausschlußurtheil vom gestrigen Tage mit denselben ausgeschlossen und ihrer Rechte dem neuen Erwerber gegenüber verlustig erklärt.

Horn, den 13. April 1883.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
G. Cordemann.

